



## **Sonnenwind21 e.V.**

### **Satzung**

Sonnenwind21 e.V. fühlt sich dem Gedanken der Inklusion verpflichtet und setzt sich dafür ein, dass die LEBENSBEDINGUNGEN für Menschen mit Down-Syndrom (Trisomie 21) und vielen anderen Menschen mit Behinderungen entsprechend gestaltet werden. Wir versuchen die UN-Behindertenrechtskonvention ein Stück im Lebensraum Oberlausitz und in Sachsen umzusetzen. Behinderung ist nicht länger etwas EXOTISCHES sondern NORMAL – weil es ein Ausdruck von Vielfalt ist.

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Sonnenwind21 e.V.“ und hat seinen Sitz in Oppach. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins**

##### **I.**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein fördert mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 Nr. 1 AO, indem er die persönlich bedürftigen Einzelpersonen oder Gruppen wie nachstehend dargelegt unterstützt.

2. Der Zweck des Vereins (i.S.d. § 10 b EStG) ist es, Menschen mit Behinderung in ihren jeweiligen Lebenslagen und Lebensaltern zu unterstützen, ihre Interessen zu vertreten und die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinbildung, Förderung der Erziehung, Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Information und Beratung von Menschen mit Down-Syndrom und Menschen mit anderen Behinderungen, deren Angehörige und ihnen Nahestehende, Vermittlung von Hilfen zur Integration/Inklusion und Förderung von Erfahrungsaustausch.
- Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung, Konzeptarbeit und Modellprojekte mittels Vernetzung mit entsprechenden Institutionen, Behörden, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen und durch Verbreitung von Informationen zum Beispiel zum Thema Down-Syndrom in verschiedenen Medien, um gesellschaftliche Vorurteile abzubauen und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern.
- Kinder- und Jugendarbeit, wie zielgruppenbezogene und offene Angebote für junge Menschen mit und ohne Down-Syndrom zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, zur Förderung der Eigenverantwortung und zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe. Junge Menschen werden vom Verein durch die Kinder- und Jugendarbeit befähigt, ihre

Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten und die Würde des Menschen zu achten.

- Information, Beratung und Fortbildung aller Personen, die Menschen mit Down-Syndrom und Menschen mit anderen Behinderungen begleiten (Seminare, Informationsveranstaltungen, Schulungen ...), für junge und erwachsene Menschen mit Down-Syndrom und anderen Behinderungen, deren Eltern und Angehörige, für medizinisches, therapeutisches und pädagogisches sowie sonstiges Betreuungspersonal und alle an der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft Interessierten.
- Kooperation mit medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachinstitutionen und Fachleuten.
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Down-Syndrom und Menschen mit anderen Behinderungen, ihrer Eltern, Angehörigen und Freunde insbesondere bei Kontakten mit Behörden, Sozialhilfeträgern, Kinderhorten, Kindergärten, Schulen, Fördereinrichtungen und Arbeitsstätten.

4. Der Verein arbeitet unter anderem zusammen mit

- Fachpersonen und TherapeutInnen im Bereich Down-Syndrom und anderen Behinderungen
- Behörden, Verbänden sowie Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen
- anderen Organisationen und Initiativen im Bereich Down-Syndrom (wie z.B. Down-Syndrom Netzwerk Deutschland e.V., Selbsthilfegruppen Down-Syndrom)
- Initiativen, die wohnortnah Nicht-Ausgrenzung und Inklusion fördern
- Initiativen, die selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Down-Syndrom (z.B. Selbsthilfegruppe Sonnenwind21) oder anderen Behinderungen fördern.

**II.** Der Verein fördert ideell und materiell u. a. die steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen und/oder des privaten Rechts (z. B. gemeinnützig anerkannte Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige GmbH) und Selbsthilfegruppen. Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, Sachzuwendungen oder organisatorische Zusammenarbeit im Sinne von § 2 Abs. I. 4.

**III.** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**IV.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

**V.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins betätigen sich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins ehrenamtlich und ohne Entgelt. Aus Mitteln des Vereins dürfen lediglich unmittelbare Auslagen im Interesse der Zweckbestimmung des Vereins erstattet werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

Ordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Vereinsziele **aktiv** unterstützen möchten. Sie haben bei der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht, sowie Rede- und Antragsrecht. Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen möchten, können Fördermitglied werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, aber weder aktives noch passives Wahlrecht.

Ein- und Austritte erfolgen durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Die Aufnahme erfolgt per Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wenn nichts anderes beschlossen wird, gilt der Beitrag vom Vorjahr fort.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Beitrag muss für das ganze Jahr bezahlt werden. Es erfolgt keine Beitragsrückzahlung. Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem bei Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern und wird zumindest einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen und geleitet. Außerdem ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich oder per eMail erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die nach Unterzeichnung von einem Vorstandsmitglied und von dem/der SchriftführerIn zu verwahren ist.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/der KassenwartIn sowie des/der KassenprüferIn
- Entlastung des Vorstandes und der KassenwartIn
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl des/der KassenprüferIn

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Satzungsänderungen und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geplante Satzungsänderungen sind bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe des/der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzender/m, stellvertretender/m Vorsitzender/n, KassenwartIn und SchriftführerIn.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung (ohne Gegenstimme) kann die Vorstandswahl durch Handzeichen durchgeführt werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
6. Vorsitzende/r oder der Reihenfolge nach stellvertretende/r Vorsitzende/r, SchriftführerIn oder die/der KassenwartIn leiten die Verhandlungen des Vorstandes.
7. Der/Die KassenwartIn erledigt die Kassengeschäfte. Sie/er schließt mit Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher und legt sie dem/der KassenprüferIn rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vor. Zeichnungsberechtigt sind sowohl KassenwartIn, als auch der/die Vorsitzende.
8. Die/Der SchriftführerIn besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er/sie gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnen.
9. Der/Die Vorsitzende lädt mindestens drei Tage vorher schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per eMail zu den Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der verfügbaren Mittel. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in den Vorstandssitzungsprotokollen festzuhalten.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

11. Der Vorstand verteilt unter den Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsbereiche fest.

12. Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

13. Der Vorstand gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und einen Kassenbericht.

### **§ 7 Kassenprüfung**

Die Kontrolle der Kassenprüfung obliegt einem/r von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten KassenprüferIn. Der/Die KassenprüferIn darf nicht dem Vorstand angehören. Er/Sie hat das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen der Schule für geistig Behinderte Löbau im Diakoniewerk Oberlausitz e.V. sowie der Förderschule für geistig Behinderte „Johann Amos Comenius“ der Stiftung der Herrnhuter Diakonie zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Sollte eine der genannten Einrichtungen nicht mehr existieren, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Ersatz.

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 20.01.2012 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen wurde.

Oppach, den 20. Januar 2012